

BEITRAGSSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER KINDERTAGESSTÄTTE ZWERGENLAND UND DER SCHÜLEROASE NIMMERLAND

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Elternvereins Zwergenland e.V. – der Kindertagesstätte Zwergenland und der Schüleroase Nimmerland – wird ein einkommens- und bedarfsabhängiges Nutzungsentgelt - im folgenden Beitrag genannt - erhoben. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen zweckbezogen Grundbeitrag erheben. Der Grundbeitrag kann insbesondere erhoben werden, um Sonderausgaben oder Projekte zu finanzieren, die der Liegenschaft des Vereins zugute kommen oder notwendig sind, um Personalengpässe zu decken. Ist der Zweck des Grundbeitrags die Finanzierung von Sonderausgaben, die nur einer Liegenschaft der beiden Einrichtungen des Vereins zugute kommen, ist der Grundbeitrag nur von den Beitragspflichtigen zu zahlen, deren Kinder die entsprechende Liegenschaft besuchen.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Zwergenland und der Schüleroase Nimmerland, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Potsdam ist, gilt die Beitragssatzung ebenfalls. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam und dem Elternvereins Zwergenland e.V. von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen. Fehlt es nach einem Umzug in eine andere Gemeinde an der Bereitschaft zum Kostenausgleich nach § 3 Abs. 2, steht dem Elternverein ein Recht zur Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu.
- (3) Die Beiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter	Kinder von 1 - 3 Jahre
Kindergartenalter	Kinder von 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt
Hortalter	Kinder vom Schuleintritt bis zur letzten Grundschulklasse.
- (4) Zusätzlich werden Verpflegungskosten - im folgenden Essengeld genannt - gemäß § 8 erhoben.
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte Zwergenland und der Schüleroase Nimmerland ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Elternverein Zwergenland e. V., in dem die tägliche Betreuungszeit und der Umfang der gewünschten Verpflegung verbindlich vereinbart werden.
- (6) Der freie Träger, Elternverein Zwergenland e.V. ist auf Grund des mit der Stadt abgeschlossenen Betreibervertrages und der jeweils gültigen Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Potsdam verpflichtet, Kinder in der Kindertagesstätte zu betreuen und hierfür Beiträge nach dieser Beitragssatzung zu erheben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.
- (2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Beiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs.2 Satz 1 KitaG).

- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die tägliche Eingewöhnungszeit von maximal vier Stunden. Der Beitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Zwergenland und in die Schüleroase Nimmerland erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach den verbleibenden Öffnungstagen im Aufnahmemonat im Verhältnis zu den Öffnungstagen in dem Monat insgesamt. Der Monat wird mit zwanzig Öffnungstagen gerechnet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird erst ab dem 1. des Monats erhoben, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes soll nur zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten erfolgen. Zieht ein Kind mit den Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde um, haben die Personensorgeberechtigten das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- (4) Die Beiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z.B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.
- (5) Das Kindertagesstätten-Jahr beginnt und endet in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg mit Beginn bzw. Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (6) Gegen den Beitragsbescheid kann binnen 4 Wochen nach Zugang an einen der Personensorgeberechtigten, der Vertragspartner des Betreuungsvertrages ist, Einspruch zu Händen des Vorstands eingelegt werden. Dieser entscheidet über den Einspruch in seiner nächsten Vorstandssitzung.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Im Interesse aller pünktlich zahlenden Eltern, wird bei Zahlungsverzug generell ein Mahnverfahren eingeleitet:
 1. Mahnung bei 20 Tagen Zahlungsverzug mit zwei Wochen Frist zum Ausgleich der ausstehenden Beiträge;
 2. Mahnung nach fruchtlosem Fristablauf mit der Möglichkeit der Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei Verzug mit mehr als drei Monatsbeiträgen, die ganz oder teilweise nicht gezahlt wurden, soll ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt werden. Ferner kann der Elternverein den Betreuungsvertrag in diesem Falle fristlos kündigen.
- (4) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10 € erhoben.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)
 - der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
 - das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
 - die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Beitrag ausgehend von der Beitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Die Festlegung des Betreuungsangebots erfolgt im Betreuungsvertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Kindertagesstätte Zwergenland und der Schüleroase Nimmerland.
- (2) Zur Wahl stehen unter Berücksichtigung des behördlich festgestellten Betreuungsbedarfs folgender täglicher Betreuungsumfang:

für Kinder bis zur Einschulung:

- a) bis 6 Stunden
- b) bis 8 Stunden
- c) bis 10 Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe:

- a) bis 4 Stunden
- b) bis 6 Stunden
- c) bis 8 Stunden
- d) über 8 Stunden

Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- (3) Die Eltern beachten die Einhaltung ihrer durch das Jugendamt bestätigten Betreuungszeit. Zeitliche Verlagerungen innerhalb einer Woche sind möglich, wenn sie
- a) möglichst regelmäßig erfolgen,
 - b) die vorgeschriebene Betreuungszeit auf die Woche hochgerechnet trotzdem eingehalten wird und
 - c) sie vorher mit den Erzieher/innen abgesprochen werden.
- (4) Bei Überschreitungen der maximalen Schließzeit von mehr als einer Stunde übergibt die Erzieherin das Kind nach einer zuvor mit den Eltern abgestimmten Regelung dritten Personen oder einem Kinderbetreuungsservice, falls eine solche Regelung nicht getroffen worden ist oder aber keine der benannten Personen erreichbar ist.
- (5) Die Ganztagesbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich (maximal 8 Stunden), sofern die Einrichtung die betrieblichen Möglichkeiten dazu hat. Hierzu erfolgt jeweils eine Bedarfserfassung. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der veränderte erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.
- (6) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

§ 7 Einkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Beitragssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
 - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
 - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
 - Beiträge für Berufsverbände
 - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des jährlichen Einkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z.B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
 - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
 - Einnahmen nach dem SGB III
 - Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(3) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Beitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Beitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Beitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden KiTa-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt

auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

Der Einkommenssteuerbescheid für ein Beitragsjahr ist spätestens zum 31. Dezember des übernächsten Jahres vorzulegen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einen späteren Termin festlegen.

- (8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Beiträge zu hoch angesetzt waren.
- (9) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich dem Vorstand des Elternvereins Zwergenland e.V. Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (10) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung in der vorgegebenen Zeit oder versäumen es die Beitragspflichtigen, den Einkommensnachweis unverzüglich nachzureichen, wird der Höchstbeitrag berechnet.
- (11) Unwahre Angaben in der Erklärung zum Familieneinkommen können zur Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Elternverein Zwergenland e.V. und zum Ausschluss des Besuchs des Kindes in der Kindertagesstätte und der Schüleroase Nimmerland führen.
- (12) Die Verjährung von Beitragsansprüchen beginnt mit Vorlage des endgültigen Einkommensnachweises für das entsprechende Jahr.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Beitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, sind der Anlage zu entnehmen.
Sie entsprechen der Anlage der Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bereitstellung von Frühstück, Mittagessen und Vesper wird die tägliche Verpflegungskostenpauschale erhoben. Sie wird monatlich nach tatsächlicher Anwesenheit des Kindes berechnet, es sei denn das Kind fehlt an einem Tag unentschuldig. In diesem Fall ist die Verpflegungskostenpauschale trotzdem zu erheben. Der Vorstand ist ermächtigt, die Verpflegungskosten entsprechend den anfallenden Kosten anzupassen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Besucherkind), in der Regel an 20 Öffnungstagen die Kindertagesstätte besuchen, wenn freie Platzkapazitäten bestehen.

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

- für Kinder in Kinderkrippen 15 € je Betreuungstag
- für Kinder im Kindergarten 12 € je Betreuungstag
- für Kinder im Hortalter 10 € je Betreuungstag

Verpflegungskosten werden gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 zusätzlich erhoben.

- (4) Wird in der Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus Betreuung erforderlich, sind 15 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

- (5) Die Beitragspflichtigen tragen auch die Kosten, die durch gravierende Überschreitungen der Schließzeiten (§ 6 Absatz 4) entstehen.

§ 9 Beitragsermäßigung

- (1) Die im § 8 Abs. 1 und 2 genannten Beiträge können auf Antrag für Beitragspflichtige mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom örtlichen Träger übernommen werden. Dazu ist eine schriftliche Antragstellung im Jugendamt notwendig. Der freie Träger kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Situation einkommensschwache oder in einer Notlage befindliche Beitragspflichtige von der Grundbeitragspflicht nach § 1 Abs. 1 ganz oder teilweise befreien, wenn eine Stundung der Beiträge nicht angezeigt ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Beiträge vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Kindertagesstättengesetz übernommen.

§ 10 Elternarbeit

Um den nach der jeweils geltenden städtischen Finanzierungssatzung notwendigen Eigenanteil des Elternvereins an den Personalkosten des pädagogischen Personals (gegenwärtig 5%) zu decken, ist jede Familie verpflichtet, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Stundenzahl Elternarbeit zu verrichten. Diese Arbeitsverpflichtung kann durch Zahlung eines Betrages abgelöst werden, der in der aktuellen Beitragsordnung des Vereins geregelt ist. Die entsprechende Regelung aus der Beitragsordnung ist Bestandteil des §10 dieser Beitragssatzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen für die Erhebung von Beiträgen der Kindertagesstätte Zwergenland und der Schüleroase Nimmerland außer Kraft.

Die Anlage (Beitragstabelle) ist Bestandteil der Beitragssatzung.